

Ausfüllhilfe zu den Formularen „Abfallinformation an den Deponieinhaber“

Eindeutige Kennung:

Die Kennung kann vom Abfallbesitzer frei gewählt werden, sie muss jedoch eindeutig sein, d.h. es darf keine zwei Abfallinformationen mit derselben Kennung geben. Möglich wäre z.B.:

fortlaufende Nummer / Jahr / Kurzbezeichnung des Abfallbesitzers oder des Bauprojekts

Abfallbesitzer:

Abfallbesitzer im Sinne des § 16 DVO 2008 ist diejenige natürliche oder juristische Person, in deren Namen an die Deponie angeliefert wird (dh. die entscheiden kann, an welche Deponie der Abfall angeliefert werden soll).

Reine Transporteure, die nur den Auftrag erhalten, den Abfall an eine bestimmte Deponie zu liefern, sind nicht als Abfallbesitzer im Sinne des § 16 DVO 2008 zu sehen.

In den Formblättern sind für den Abfallbesitzer der Firmenname bzw. der Name (wenn natürliche Person), die Anschrift sowie – falls im eRAS registriert – die Personen-GLN anzugeben.

Abfallerzeuger:

Abfallerzeuger ist diejenige natürliche oder juristische Person, durch deren Tätigkeit Abfälle anfallen (Abfallersterzeuger z.B. Rückstände aus einer Produktion, Auftragserteilung zum Abbruch eines Gebäudes, Auftragserteilung zu Aushubtätigkeit) oder die eine Vorbehandlung, Mischung oder andere Arten der Behandlung vornimmt, die eine Veränderung der Natur oder der Zusammensetzung der Abfälle bewirken. (Die bei der Sammlung von Abfällen in vielen Fällen übliche bloße Zusammenstellung größerer Chargen für den Weitertransport ist im Regelfall nicht als „Abfallbehandlung“ zu werten. Sogar gilt ein bloßer „Abfallsammler“ nicht als Abfallerzeuger der von ihm nur gesammelten Abfälle.)

Im Regelfall ist der Abfallersterzeuger anzugeben. Abfallersterzeuger kann sein:

- der Inhaber einer Produktionsanlage für die bei der Produktion anfallenden Abfälle.
- der Bauherr bei Abfällen aus einer Bau-, Abbruch- oder Aushubtätigkeiten (Bodenaushubmaterial, Baurestmassen, Tunnelausbruch, Gleisschotter, sonstiger Aushub).
Bauherr ist jede natürliche oder juristische Person oder sonstige Gesellschaft mit Rechtspersönlichkeit, in deren Auftrag ein Abbruch oder Aushub durchgeführt wird.

Der Abfallerzeuger ist nur zusätzlich anzugeben, wenn er nicht ident mit dem Abfallbesitzer ist (in dem Fall ist jedenfalls „Abfallbesitzer ist auch der Abfallerzeuger“ anzukreuzen. Handelt es sich um Abfälle, die im Rahmen der kommunalen Sammlung direkt von Abfallerzeugern abgeholt bzw. entgegengenommen wurden oder um Abfälle, die im Rahmen der kommunalen Sammlung von Altstoffsammelzentren der Gemeinde abgeholt oder entgegengenommen wurden, ist die Personen-GLN der Gemeinde anzugeben.

Angabe des Anfallsorts:

Anfallsort ist jener Ort, an dem der Abfall in der Form in welcher er an die Deponie angeliefert werden soll, angefallen ist.

- Analog zum Abfallerzeuger sind dies in der Regel:
- Der Standort einer Produktionsanlage,
- Die jeweilige Baustelle bzw. bei Linienbauwerken das jeweilige Baufeld einer Bau-, Abbruch- oder Aushubtätigkeit (Bodenaushubmaterial, Baurestmassen, Tunnelausbruch, Gleisschotter, sonstiger Aushub)
- Die Gemeinde im Falle einer kommunalen Sammlung oder Sammeltour

Wird der Abfall direkt vom Anfallsort angeliefert, ist „Anfallsort ist auch der Absendeort“ anzukreuzen.

Angabe des Absendeorts (bei Zwischenlagerung):

Absendeort ist jener Ort, von dem der Abfall unmittelbar an die Deponie angeliefert wird. Der Absendeort ist nur dann zusätzlich anzugeben, wenn er nicht ident mit dem Anfallsort ist. In diesem Fall ist der Ort des Zwischenlagers des Abfalls als Absendeort anzugeben.